



An Schüler/in

Informationsschreiben für COVID-19 Indexpatienten (Positiv getestet mittels Bürgertest oder PCR) gemäß § 30 und § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung

Liebe/r Schüler/in,

Sie sind positiv auf **SARS-CoV-2 (Corona)** getestet worden. Sie gelten somit als Kranker im Sinne des § 2Nr.4 IfSG.

Bitte informieren Sie die Schule und die engen Kontaktpersonen der letzten 2 Tage (= Freunde und Sitznachbarn in der Schule) über das positive Testergebnis.

Falls Sie einen Genesenen-Nachweis benötigen, beachten Sie, dass hierfür ein positiver PCR-Test erforderlich ist.

Um die Allgemeinheit nicht zu gefährden ist es notwendig, dass Sie sich unverzüglich in häusliche Isolation / Quarantäne begeben.

Die Quarantäneberechnung beginnt mit dem Erhalt des positiven Testergebnisses und endet nach 10 vollen Tagen (der Tag des Abstrichs zählt nicht mit).

Sind Sie **an Tag 5 und Tag 6 der Quarantänezeit symptomfrei**, besteht die Möglichkeit die Quarantäne zu verkürzen. Lassen Sie dafür am 7. Tag der Quarantäne einen Schnelltest (oder PCR-Test) in einem Testzentrum durchführen.

Bei einem negativen Testergebnis am 7. Tag endet die Quarantäne automatisch um 24 Uhr.

Am nächsten Tag können Sie die Schule wieder besuchen und legen das negative Testergebnis in der Schule vor.

Freigetestete Personen sollen noch für weitere 7 Tage Kontakte zu vulnerablen Gruppen (=Senioren, Kranke) meiden.

Zum weiteren Vorgehen:

Für die Dauer der festgelegten Quarantänezeit gilt Folgendes:

- Sie dürfen die Wohnung/das Haus/die Unterkunft nicht verlassen. Lediglich bei einem Notfall oder für die Durchführung eines Coronatests darf das Zuhause verlassen werden. Dabei ist es wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten – Abstand halten, medizinische Maske tragen und Hygieneregeln beachten.
- Kontakte außerhalb der Familie müssen strikt vermieden werden.
- Kontakte zu anderen Familienmitgliedern sollten auf das Mindestmaß reduziert werden. Falls diese unvermeidbar sind, ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Balkon/Terrasse oder Garten dürfen genutzt werden, wenn diese ausschließlich von der Familie genutzt werden.

Die räumliche und zeitliche Trennung von den anderen Familienmitgliedern bedeutet beispielsweise:

- Sie halten sich in einem anderen Raum auf als die übrigen Haushaltsmitglieder.
- Bei einem Aufenthalt im gleichen Raum sollte ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden sowie eine medizinische Maske von allen Personen getragen werden. Der Raum sollte stoßgelüftet werden.
- Mahlzeiten sollten möglichst nicht gemeinsam mit den übrigen Familienmitgliedern, sondern nacheinander eingenommen werden.
- Sie sollten möglichst alleine in einem Zimmer schlafen.
- Das Badezimmer sollte getrennt genutzt werden und Handtücher getrennt platziert werden.
- Das Geschirr sollte bei höchster Temperatureinstellung der Geschirrspülmaschine, am besten bei 75 Grad Celsius, gereinigt werden.
- Lüften Sie regelmäßig und ausdauernd Ihren Wohnraum (möglichst Stoßlüftung) und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.

Informationen für Schüler*innen als Kontaktpersonen:

- Schüler*innen, die enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer Corona-positiv-getesteten Person sind, **müssen weiter zur Schule gehen!** Es ist sinnvoll, für die folgenden 14 Tage während des Schulbesuchs eine **medizinische Maske** zu tragen.
- Im privaten Umfeld dagegen sollen für 14 Tage alle **unnötigen Kontakte gemieden werden** (z.B. Feiern, Sportverein, ...), vor allem Kontakt zu alten oder vorerkrankten Personen. Lebt die positiv-getestete Person im gleichen Haushalt, gilt außer für den Schulbesuch eine strikte Quarantäne von 10 Tagen; mit der Möglichkeit der Freitestung an Tag 5 (s. unten „Freitestung“).

Definition einer „engen Kontaktperson“:

- Im Schulsetting: enge Freunde und Sitznachbarn
- Außerhalb des Schulsettings:
 - Alle Haushaltsangehörigen
 - Ungeschützter Kontakt über 10 Minuten im Abstand unter 1,5 Metern
 - Jedes Gespräch, ungeachtet der Dauer
 - Mehr als 10 Minuten gemeinsam in einem schlecht gelüfteten Raum, auch wenn beide Personen Masken getragen haben.
 - Nur wenn kontinuierlich und korrekt eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske von beiden Personen getragen wurde, gelten die ersten beiden Kontaktsituationen als geschützt, und es ist keine Quarantäne nötig; bestehen Zweifel am korrekten Tragen der Masken, ist eine Quarantäne notwendig.

Freitestung:

Voraussetzung ist Symptomfreiheit in den zurückliegenden 48 Stunden.

1. Schüler*innen und kleine Kinder, die Kinderbetreuungsangebote wahrnehmen, können sich am 5. Tag mit einem negativen „Bürgertest“ oder einer PCR freitesten.
2. Die übrigen Haushaltsangehörigen und andere enge Kontaktpersonen können sich am 7. Tag mit einem negativen „Bürgertest“ oder einer PCR freitesten (Schul- oder Arbeitsbeginn ist an dem Morgen nach dem Test).

AUSNAHMEN:
<u>Nicht in Quarantäne</u> müssen Personen, die
frisch geimpft sind
<ul style="list-style-type: none">• 2x geimpft (das heißt zweimal geimpft und die letzte Impfung liegt mindestens 14Tage und höchstens 90 Tage zurück)• über einen spezifischen Antikörpernachweis (=Blutentnahme) + 1 Impfung verfügen; sie sind den 2xGeimpften ohne 14 Tage Karenzzeit gleichgestellt
geboostert sind
<ul style="list-style-type: none">• 2x geimpft + 1 Auffrischimpfung oder• Genesen + 1 Impfung vor oder nach der Erkrankung
frisch genesen sind
<ul style="list-style-type: none">• der positive Test liegt mehr als 28 Tage und höchstens 90 Tage zurück

Im Falle einer Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fachbereich Gesundheit